
BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Nr.: 085/2025-1

Beratungsfolge:

Ausschuss für Soziales, Bildung,
Kultur und Sport

Rat

Sitzungstermin:

23.06.2025

09.07.2025

Betreff:

Gemeinsamer Antrag der SPD Fraktion und dem Bündnis 90/Die Grünen vom 05.06.2025
- Gebrauch von der Opt-Out Regelung der Bezahlkartenverordnung NRW

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt:

Die Stadt Neukirchen-Vluyn macht von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch und führt die Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nicht ein.

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte im Rahmen des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 gegenüber dem Land durchzuführen.

Beteiligungen/Ergebnisse:

- anderer Ämter :
 - Gleichstell.beauftr. :
 - Personalrat :
-

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Falls dem Beschlussvorschlag gefolgt wird, entstehen keine Kosten.
Bei Einführung der Bezahlkarte sind die Kosten zur Zeit noch nicht bezifferbar.

Klimarelevanz: keine

Berichterstatter/in:

Frau Ciesielski

Schilderung des Sachverhaltes:

Die im Betreff genannte Angelegenheit wird in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport am 23.06.2025 beraten.

Das Beratungsergebnis konnte nicht in diese Vorlage mit aufgenommen werden. Ein evtl. von dem Vorschlag abweichender Beschluss des Ausschusses wird in der Ratssitzung bekanntgegeben.

Die SPD Fraktion und das Bündnis 90/Die Grünen haben am 05.06.2025 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. In der Begründung wird auf den Antrag von Bündnis 90/Die Grünen vom 19.11.2024 verwiesen, der ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

Ziel des Antrags ist, dass die Bezahlkarte für geflüchtete Menschen in Neukirchen-Vluyn nicht eingeführt wird und die Stadt Neukirchen-Vluyn von der sogenannten Opt-Out Regelung der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch macht.

I. Ergebnisse/Erkenntnisse Stand 05.06.2025

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden, wurde Anfang 2024 die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete verhandelt. Ziel der Einführung der Bezahlkarte war es, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzuschränken, um Geldtransfers ins Ausland zu unterbinden und den Verwaltungsaufwand in den Kommunen zu minimieren. Durch die Bezahlkarte wird weder die Leistungshöhe noch die Zuständigkeit der Leistungsbehörde geändert. Es ändert sich lediglich die Leistungsform. In NRW gibt es 396 kommunale Leistungsbehörden und 5 Bezirksregierungen als Leistungsbehörden.

Die Änderung des AsylbLG ist zwischenzeitlich erfolgt und das Land NRW hat durch das Ausführungsgesetz zum AsylbLG eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (MKJFGFI) geschaffen. Diese Rechtsverordnung ist seit dem 07.01.2025 in Kraft.

Ausgestaltung der Bezahlkarte in NRW:

Darstellung des MKJFGFI:

Berechtigtenkreis:

- *Jede volljährige Person und jede unbegleitete minderjährige Person.*
- *Minderjährige erhalten die Leistung i. d. R. über die Mutter.*

Bezahlkarte im Grundleistungsbezug und im Analogleistungsbezug, Ausnahmen:

- *Ausübung einer Erwerbstätigkeit mind. drei Monate lang auf Mini-Job-Limit.*
- *Berufsausbildung (ohne Mindesteinkommen).*

Übergangsregelung für alle Bestandsfälle (ab 1.1.26 verpflichtend).

Barabhebebetrag von 50 Euro je Leistungsberechtigten (monatlich).

- *Sonstige Leistungen nach §6 I 2 AsylbLG erhöhen den Barbetrag entsprechend, sofern über Bezahlkarte erfolgt.*

Keine regionale Einschränkung im Inland, keine Einschränkung im Online-Handel.

Restriktionen:

- *Einkauf im Ausland.*
- *Geldtransferdienstleistungen in das Ausland.*
- *Glücksspielangebote.*
- *Sexuelle Dienstleistungen.*

Härtefallregelung für abweichende Bedarfe. (Leistungsbehörde prüft, ob im Einzelfall etwas gegen die Restriktionen spricht und passt ggf. an.)

Im Grundleistungsbezug muss jedes volljährige Haushaltsmitglied über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können (§3 V II AsylbLG).

Partnerkarten (für Bedarfsgemeinschaften) sind möglich (per Vollmachtserteilung), im Grund- und im Analogleistungsbezug (z. B. für gemeinsame Mietzahlung).

Einsichtnahmen in Kontostände durch die Leistungsbehörde sind bei begründetem Verdacht im Einzelfall im Rahmen der Mitwirkungspflicht durchzusetzen.

Guthaben werden bei Ausstellung von Ersatzkarten automatisch übertragen.

Informationen zum Einsatz der Bezahlkarte

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte von Visa, mit der Leistungsempfänger bargeldlos einkaufen und sich mit Bargeld versorgen können.

Darstellung des MKJFGFI:

- *Restriktionen beim Einsatz als VISA-Debit-Karte werden über Merchant CategoryCodes (MCC) umgesetzt –die Karte wird an entsprechenden Handelspunkten nicht akzeptiert.*
- *Kontofunktionen (SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften)*
Aktuell: Erörterung der Ausgestaltung zwischen den Ländern und mit dem Dienstleister
Optionen: White-List-Verfahren/Blacklist-Verfahren

Sachkosten und Personalbedarf

Das Land NRW erstattet die Kosten des Dienstleisters, die den Kommunen aus der Teilnahme entstehen. Dafür wird zwischen jeder Kommune und Bezirksregierung eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Die Kommunen können dann selbstständig beim Dienstleister abrufen und das Startdatum vereinbaren.

Anpassungsbedarfe von Fachverfahrensherstellern sind durch die jeweilige Bedarfsstelle eigenverantwortlich zu regeln und finanzieren.

Aktuell ist das im Kreis Wesel genutzte Fachverfahren (Leistungsmanagement; kdn.sozial) noch nicht mit den mit den Verfahren der SECUPAY verknüpft, so dass eine Nutzung des Verfahrens derzeit noch nicht möglich ist. Die SECUPAY wurde u. a. mit der Ausgabe und Aufladungen der Bezahlkarten betraut. Auch kann über das Fachverfahren im Kreis Wesel nicht der Einzelanspruch eines jeden Haushaltsmitgliedes individuell berechnet und dargestellt werden. Aktuell wird der Gesamtbedarf aller haushaltsangehörigen Personen ermittelt und ausgezahlt.

Die anfallenden Kosten, die durch die Einführung und Nutzung der Bezahlkarten entstehen, müssen durch die Kommune vorgeleistet werden und werden durch das Land NRW erstattet. Wie genau diese Abrechnung erfolgen wird und ob eine dauerhafte Erstattung an die Kommunen erfolgen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mitgeteilt werden.

Der Zugriff auf die Bezahlkarte ist über jeden internetfähigen PC oder Smartphone möglich. In der Praxis ermöglichen andere Bundesländer zu diesem Zweck Zugriff auf einen PC in der Sozialbehörde oder verweisen auf öffentliche Bibliotheken, falls die Leistungsempfängerinnen und -empfänger über kein eigenes Smartphone verfügen.

In Neukirchen-Vluyn erhalten die meisten Leistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem AsylbLG die monatliche Leistung auf ein eigenes Bankkonto überwiesen. In einigen Fällen erfolgt eine wöchentliche bzw. monatliche Scheckzahlung, bei der eine persönliche Vorsprache im Rathaus erforderlich ist. Auch bei neu zugewiesenen Personen erfolgt die erste Hilfestellung mittels Scheckzahlung. Bisher hat sich diese Verfahrensweise bewährt und es sind keine Probleme aufgetreten bzw. bekannt geworden.

Mit der Einführung der Bezahlkarte fallen folgende **zusätzliche** Aufgaben an:

- Administrierung des Bezahlkartensystems
- Erstmalige Eingabe, Überprüfung und Pflege der Daten für das White- bzw. Black List-Verfahren

White-List-Verfahren: Alle Kontonummern, auf die eine Zahlung erfolgen soll/darf, müssen gesondert freigeschaltet werden (z.B. Handyfirma, Sportverein, Gerichtskasse, Caterer...).
Black-List-Verfahren: möglich sind alle Überweisungen an alle Personen/Institutionen, die nicht auf einer sog. Black-List stehen und entsprechend gesperrt wurden.

Beim White-List-Verfahren ist zu beachten, dass Personen, die schon lange in Deutschland leben, zahlreiche Überweisungen aufgrund geschlossener Verträge tätigen (u.a. Handyvertrag, Caterer, Versicherungen). Hier müssen sämtliche Personen/Institutionen erfasst werden, die die Zahlung erhalten sollten. Außerdem müsste beim White-List-Verfahren jeder Händler bei einem Onlineeinkauf separat bewilligt werden.

- Behebung von Anwendungsfehlern (Kartensperrung, PIN vergessen)
- Häufiger Wechsel von Bezahlkarte auf Kontenüberweisung und umgekehrt bei Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsverlust
- Austausch und erneute Ausstellung von Karten bei Verlust
- Erstellung der Datenschutzfolgeabschätzung
- Abwicklung der Kostenerstattung mit dem Land
- Prüfung von Härtefällen
- Da es sich bei der Umstellung auf die Bezahlkarte für Bestandsfälle um einen belastenden Verwaltungsakt handelt, ist eine vorherige Anhörung erforderlich. Die in der Anhörung vorgebrachten Argumente müssen in die endgültige Bescheiderteilung einfließen. Es ist zu beachten, dass das Hamburger Sozialgericht bereits die Bargeldobergrenze von 50 Euro zumindest für Flüchtlinge mit Kindern und Schwangere für rechtswidrig erklärt hat, da die zuständige Sozialbehörde die persönlichen Lebensumstände der Antragstellenden berücksichtigen müsse. Starre Obergrenzen würden das nicht ermöglichen. Auch das Nürnberger Sozialgericht hat entschieden, dass die Behörde bei der Entscheidung, wie sie den Asylsuchenden ihre Leistungen zur Verfügung stellt, "zwingend Ermessen auszuüben" hat. Somit ist bei der Bescheidung die Besonderheit des Einzelfalls berücksichtigen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Das pflichtgemäße Ermessen ist im Rahmen des Widerspruchs- und Klageverfahren überprüfbar. Das Prozess- und Kostenrisiko für diese Verfahren liegt bei den Kommunen. Die Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageangelegenheiten ist kommunale Aufgabe.

Ziele der Bezahlkarte

- Der Leistungsmissbrauch soll erschwert werden.
Dabei ist zu beachten, dass das Taschengeld weiter als Barmittel zur Verfügung steht.
- Die irreguläre Migration wird eingeschränkt.
Durch die Bezahlkarte soll der Anreiz, nach Deutschland zu flüchten, geringer werden. Hierzu liegen keine belastbaren Zahlen vor.
- Es soll verhindert werden, dass Gelder ins Ausland überwiesen werden, um Familienmitglieder oder Schlepperbanden zu unterstützen.
Auch hierzu liegen keine belastbaren Zahlen vor.
- Der Verwaltungsaufwand in den Behörden soll geringer werden.
Wie unter „Sachkosten und Personalbedarf“ ausgeführt, fallen zusätzliche Arbeiten an, für die mehr Personalressourcen benötigt werden.

Option für die Kommunen (Opt-Out-Regelung):

Auszug aus der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

§ 4 Opt-Out Regelung

(1) Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Rund 85 Städte in Nordrhein-Westfalen (Stand 30.05.2025) haben sich bereits gegen die Einführung der Bezahlkarte entschieden, darunter Düsseldorf, Duisburg, Münster, Köln, Krefeld, Viersen und Willich. Auch im Kreis Wesel haben Dinslaken und Schermbeck bereits Opt-Out Regelung genutzt. Rheinberg hat ebenfalls eine entsprechende Ausschussvorlage eingebracht. Als Hauptgründe sind u.a. hohe zusätzliche Verwaltungskosten, eine unklare technische Umsetzung sowie die fehlende finanzielle Sicherheit aufgeführt.

II. Fazit/weitere Schritte

Die Ziele, die mit der Einführung der Bezahlkarte verbunden wurden, werden nicht erreicht. Die Kosten, die bei Einführung der Bezahlkarte entstehen, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar. Es gibt noch keine Schnittstelle zum KRZN Fachverfahren (Leistungsmanagement; kdn.sozial). Der Bürokratieaufwand wird nicht geringer. Damit sprechen wesentliche Aspekte gegen die Einführung einer Bezahlkarte.

Auf Grund dessen schlägt die Verwaltung vor, dem gemeinsamen Antrag der SPD Fraktion und dem Bündnis 90/Die Grünen zu folgen und von der Opt-Out-Regelung gemäß § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW Gebrauch zu machen. Damit erhalten die zugewiesenen Geflüchteten weiterhin ihre Leistungen auf ihr Konto überwiesen oder – in Ausnahmefällen – per Scheck.

Ein Beschluss ist notwendig, da sonst „automatisch“ die Bezahlkarte eingeführt wird.

Anlage(n):

- gemeinsamer Antrag der SPD Fraktion und dem Bündnis 90/Die Grünen vom 05.06.2025
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.11.2024
- Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz

In Vertretung

Margit Ciesielski
Erste Beigeordnete